



16. Fachtagung für Zahnarthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte

Parodontitis im Mittelpunkt der Fortbildungsveranstaltung

Sehr geehrte Praxismitarbeiterinnen,
sehr geehrte Praxismitarbeiter,

wie sagte Wilhelm Busch bereits vor über 100 Jahren treffend: „Einszweidrei im Sauseschritt läuft die Zeit, wir laufen mit!“ In diesem Sinne müssen wir leider feststellen, dass die 16. Fortbildungstagung unserer Mitarbeiter/-innen am 6. September in Warnemünde im Rahmen des 17. Zahnärztetages und der 59. Tagung der wissenschaftlichen Gesellschaft unseres Landes der Vergangenheit angehört. In diesem Jahr war die Tagung bis fast auf den letzten Platz ausgebucht, was sicherlich nicht nur an der Attraktivität der Veranstaltung und der Aktualität der Vorträge lag, sondern auch an Ihnen und Ihrem ungebremsten Willen, sich ständig weiterzubilden. Der Tag in Warnemünde bietet sich mit seinem facettenreichen Programm dazu förmlich an.

Der Präsident der Zahnärztekammer, Dr. Dietmar Oesterreich, eröffnete die diesjährige Tagung, die ganz im Zeichen der Parodontitis stand. Mit einem äußerst aktuellen Vortrag über das derzeitige Wissen und die Verbreitung dieser „Volkskrankheit“ in der Bevölkerung legte er dabei besonderen Wert auf die Aufklärung in den Praxen, insbesondere durch unsere Mitarbeiter. Für diese erfrischenden Worte zur Eröffnung möchte ich ihm an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Gespannt folgte im Anschluss die Zuhörerschaft den Worten von Dr. Sebastian Ziller, Leiter der Abteilung für Prävention und Gesundheitsförderung der Bundeszahnärztekammer in Berlin. Sein Vortrag über den Delegationsrahmen „Was darf ich - Was darf ich nicht!“ wird bestimmt für mehr Transparenz in einigen Zahn-

arztpraxen gesorgt haben. Dr. Alexander Welk von der Poliklinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Endodontologie am Zentrum für ZMK der Universität Greifswald berichtete über den „Paradigmenwechsel von der Plaque zum Biofilm und dessen therapeutische Konsequenz“. Für viele war es schon erstaunlich, wie gerade auf dem Gebiet der Parodontologie ein Wechsel der Ursachen stattgefunden hat.

Nach der Pause war es dann eine besondere Ehre, Professor Dr. Ulrich Schlagenhaut, den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie, anzukündigen. Beeindruckend berichtete er über das Risikomanagement, welches eine große Herausforderung an das Team der Oralprophylaxe stellt. Den Vormittag rundete Dr. Christine Berndt aus der Abteilung der präventiven Zahnmedizin und Kinderzahnheilkunde in der ZMK der Uni Greifswald ab. Gerade auf die aktuellen Aspekte zur Fluoridierung und zum Nursing-Bottle-Syndrom bei Kindern und Jugendlichen wies sie mit eindrucksvollem Bildmaterial hin.

Die Seminare des Nachmittages waren fast ausschließlich der Kommunikation und Rhetorik gewidmet. Da wir im letzten Jahr einen enormen Ansturm auf diese Seminare verzeichneten, wollten wir Vielen die Möglichkeit einräumen, in diesem Jahr daran teilzunehmen. Die erneute Anmeldeflut bestätigte unsere Bemühungen. Ein besonderer Dank



Aufmerksame Zuhörerinnen

gilt hierbei unseren Vortragenden Christine Gaede-Thamm (Hamburg) und Jennifer Schnell (Berlin), die mit ihrer unverkennbaren Art und Weise den Nachmittag zu einem Erlebnis machten.

Vergessen möchte ich letztendlich nicht Dr. Welk, der sich nahtlos in seinem Seminar an den Vortrag des Vormittags anschloss und über Möglichkeiten der intensiven Plaqueentfernung in der häuslichen Mundpflege sprach. Vielleicht konnten Sie im Anschluss dieser Veranstaltung noch ein wenig das maritime Flair von Warnemünde genießen, um somit einen absolut informativen Tag ausklingen zu lassen. Wir hoffen, die Fachtagung hat Ihren Wünschen und Erwartungen entsprochen und wir können Sie im kommenden Jahr wieder begrüßen.

Nun möchte ich viel Freude beim Lesen der *assis dens* wünschen. Einige interessante Themen sind wiederum in dieses Blatt eingeflossen, die Sie hoffentlich für Ihre Arbeit in den Praxen nutzen können.

Ihr
Mario Schreen
Referent für die ZAH/ZFA
ZÄK M-V im Kammervorstand

Allgemeine Grundsätze zur Delegation zahnärztlicher Leistungen

Mit Verweis auf die demografische Entwicklung, den Kostendruck im deutschen Gesundheitswesen und die Ärzteknappeheit im ländlichen Raum fordert die Gesundheitspolitik, vor allem die Aufgaben im ärztlichen Dienst neu zu ordnen. In der Pflege soll sogar die Substitution ärztlicher Leistungen erprobt werden. Auch die zahnärztliche Versorgung könnte perspektivisch von ähnlichen Bestrebungen tangiert werden. Vor diesem Hintergrund seien nachfolgend einige Grundsätze zur Delegation zahnärztlicher Leistungen an qualifizierte nichtzahnärztliche Mitarbeiter/-innen erläutert.

Eine klare juristische Grenzziehung zwischen dem, was allein dem zahnärztlichen Handeln vorbehalten ist, und dem, was an Assistenzpersonal delegiert werden kann, gibt es nicht. Dennoch existieren Normierungen - hier insbes. das Zahnheilkundegesetz (ZHG) -, welche für Zahnärzte in einem gewissen Rahmen Rechtssicherheit bei der Delegation von Teilleistungen bieten.

Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

Für die Ausübung der Zahnheilkunde ist nach dem ZHG die Approbation als Zahnarzt notwendig. Aus Gründen der Patientensicherheit und des Verbraucherschutzes ist die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten originäre Aufgabe des Zahnarztes. Leistungen, die unter Arztvorbehalt stehen, können deshalb nicht von Berufsfremden ausgeführt werden. Der Zahnarzt ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich. Dieser Grundsatz gilt für die Behandlung von gesetzlich wie von privat versicherten Patienten. Die Verpflichtung ergibt sich zudem aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Danach kommt zwischen Zahnarzt und Patient ein Dienstvertrag nach §§ 611 ff. zustande, der den Zahnarzt verpflichtet, seine Leistungen persönlich zu erbringen.

Die persönliche Leistungserbringung ist für den Vertragszahnarzt darüber hinaus in § 15 SGB V § 32 Zulassungsverordnung und § 4 Bundesmantelvertrag vorgeschrieben. Bei der Privatbehandlung können

- die Untersuchung des Patienten
- die Diagnosestellung und die Aufklärung
- die Therapieplanung
- die Entscheidung über sämtliche therapeutische Maßnahmen
- alle invasiven diagnostischen und therapeutischen Eingriffe (z.B. PE, Präp.)
- Injektionen
- sämtliche operativen Eingriffe (z.B. Inzisionen, WSR, Ost.)

© Dr. S. Ziller, BZÄK, 2008

Abb. 1: Nicht delegationsfähige, d.h. vom Zahnarzt höchstpersönlich zu erbringende Leistungen

nach § 4 GOZ Gebühren nur für Leistungen berechnet werden, die der Zahnarzt persönlich erbracht hat.

werden dürfen. Hierbei sind die in der Abb. 2 aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Delegationsgrundsätze

Die persönlichen Leistungen des Zahnarztes umfassen einen Kernbereich höchstpersönlich zu erbringender Leistungen (s. Abb. 1) sowie bestimmte unterstützende Teilleistungen, zumeist aus dem Prophylaxebereich, die nach dem ZHG § 1, Abs. 5, 6 an qualifizierte nichtzahnärztliche Mitarbeiterinnen delegiert

Notwendige Qualifikationen zur Übernahme delegationsfähiger Leistungen

Förmliche Qualifikation bedeutet die Qualifikation durch erfolgreiches Absolvieren einer einschlägigen Aus- oder Fortbildungsprüfung. Sie wird insbesondere durch die erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung im Sinne des Berufsbil-

1. Es handelt sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG.
2. Die Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes.
3. Die Mitarbeiterin ist formal, objektiv und subjektiv zur Erbringung der Leistung qualifiziert.
4. Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
5. Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).
6. Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
7. Der Zahnarzt überwacht die Ausführung (Aufsicht).
8. Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
9. Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung persönlich verantwortlich und haftet für diese (Verantwortung).

© Dr. S. Ziller, BZÄK, 2008

Abb. 2: Allgemeine Grundsätze bei der Delegation von zahnärztlichen Leistungen

dungsgesetzes (BBiG) zur ZFA (bzw. ZAH) sowie durch die Aufstiegsfortbildungen zur fortgebildeten ZFA, ZMV, ZMP, ZMF und DH erworben.

Objektive Qualifikation meint die tatsächlich erworbene Qualifikation der Mitarbeiterin für die Übernahme bestimmter delegationsfähiger Tätigkeiten. Sie wird vornehmlich durch das erfolgreiche Absolvieren einer einschlägigen Qualifikation erworben. An Auszubildende zur ZFA dürfen keine zahnärztlichen Leistungen delegiert werden!

Die subjektive Qualifikation umfasst die persönlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Mitarbeiterin zur Übernahme der konkreten Delegationsleistung. Es ist also zu fragen, ob die Mitarbeiterin tatsächlich in der Lage ist, die Leistung, zu der sie aufgrund ihrer objektiven Qualifikation grundsätzlich befähigt ist, auch konkret zu erbringen.

Die konkret delegierbaren Leistungen sind vom Zahnarzt anhand der objektiven und der subjektiven Qualifikation im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Hierzu kann er als wesentliche Hilfe auf den „Bundeskonsens zur Delegation zahnärztlicher Leistungen“ der Bundeszahnärztekammer zurückgreifen.

Folgen bei Nichtbeachtung der Delegationsgrundsätze

Strafrechtlich

Wer die Zahnheilkunde ohne eine Approbation ausübt wird nach § 18 ZHG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft. Wenn eine nichtapprobierte Mitarbeiterin die Zahnheilkunde ausübt, macht sie sich strafbar. Wenn der Zahnarzt dies weiß, macht er sich ebenfalls strafbar. Ist eine Leistung, auch wenn sie delegierbar ist, nicht entsprechend den oben aufgeführten allgemeinen Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen erbracht, handelt es sich um eine Ausübung der Zahnheilkunde ohne Approbation.

Zu beachten ist:

- ZFA, ZMP, ZMF, DH sind keine (approbierten) Heilberufe.
- ZMP, ZMF, DH sind keine Berufsbilder, sondern Qualifikationen,
- „Dental- oder Zahnkosmetikerin“ oder ähnliche Bezeichnungen sind keine Ausbildungsberufe, keine Heilberufe und keine anerkannten Aufstiegsfortbildungen.

Haftungsrechtlich

Werden die allgemeinen Grundsätze nicht beachtet, hat dies auch haftungsrechtliche Konsequenzen für die vermeintlich „selbstständig“ arbeitende nichtzahnärztliche Mitarbeiterin. Erbringt sie zahnärztliche Leistungen, wie zum Beispiel professionelle Zahnreinigung (PZR), Fluoridierung, Politur und Bleaching in räumlicher Unabhängigkeit vom Zahnarzt ohne zahnärztliche Weisung, liegt die haftungsrechtliche Verantwortung bei ihr.

Arbeitsrechtlich

Eine Delegation bedingt das Weisungsrecht und die Aufsicht des Zahnarztes. Damit ist eine Ausführung delegierter Leistungen nur im Anstellungsverhältnis möglich. Kommt es zu einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit einer vermeintlich „selbstständig auf Honorarbasis“ für eine Zahnarztpraxis arbeitenden, fortgebildeten Prophylaxeassistentin, wird rückwirkend ein Arbeitsverhältnis festgestellt. Darauf, dass Zahnarzt und Prophylaxeassistentin eine selbstständige Tätigkeit vereinbaren wollten, kommt es dabei nicht an. Das bedeutet, dass den Zahnarzt nachträglich alle Pflichten eines Arbeitgebers treffen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass er Sozialabgaben nachzuzahlen hat.

Danksagung:

Der Text basiert auf der Arbeit der Arbeitsgruppe „Novellierung des Bundeskonsens Einsatzrahmen Zahnmedizinische Fachangestellte“ der Bundeszahnärztekammer

ZA Ingmar Dobberstein,
Zahnärztekammer Berlin
Dr. Thomas Einfeldt,
Zahnärztekammer Hamburg

Dr. Peter Kurz,
Zahnärztekammer Hamburg
Dr. Peter Matovinovic, Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Dr. Christian Öttl,
Bayerische Landes Zahnärztekammer
Dr. K.-P. Rieger, Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Dr. Michael Sereny,
Zahnärztekammer Niedersachsen

Bundeszahnärztekammer
Dr. Sebastian Ziller MPH
Abteilungsleiter Prävention und
Gesundheitsförderung
Chausseestraße 13
D-10115 Berlin
Tel. 030 40005125
s.ziller@bzaek.de

Quelle: MBZ Heft 09 2008

Quellen/Literatur zur Delegation zahnärztlicher und ärztlicher Leistungen (Auswahl)

Sozialgesetzbuch V vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477) in der Fassung des GKV-WSG vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 378): § 15 Ärztliche Behandlung, Krankenversichertenkarte, Abs.1

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz, ZHG) vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch das EWR-Ausführungsgesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512, 518), § 1

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (2007) Kooperation und Verantwortung Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung – Gutachten. Kapitel 2: Die Entwicklung der Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe als Beitrag zu einer effizienten und effektiven Gesundheitsversorgung, S. 69-194

Neumann-Wedekind J (2006) Delegation in der Prophylaxepraxis. In: Lehrbuch Prophylaxeassistentin. Hrsg.: Roulet JF, Fath S, Zimmer S, Elsevier-Verlag, Jena, S. 267-274

Neumann-Wedekind J (2005) Die Delegation in der Zahnarztpraxis - Delegationsgrundsätze der Bundeszahnärztekammer in aktualisierter Fassung. MedR 2, S. 81-83

Borchers H, Oesterreich D, Ziller S (2004) Musterfortbildungsordnungen für zahnärztliche Mitarbeiterinnen - Assistenz auf dem neuesten Stand. Zahnärztliche Mitteilungen 94, Nr. 1, S. 22-26

Öttl Chr (2006) Dentalhygiene nur unter Aufsicht. ZWP 1/2, S. 28

Rieger KP (2007) Delegationsmöglichkeiten des Zahnarztes. ZBW 2, S. 14

Erbsen M (2006) Die „Zahnkosmetikerin“ in eigener Praxis: unzulässig. Cosmetic Dentistry 3, Oemus, S. 60-61

Baumeister Chr (2007) Gekonnt delegieren, korrekt abrechnen. Dental Magazin 2, Deutscher Ärzte-Verlag, S. 82-84

Bahner B (2007) Delegation von Leistungen an Praxispersonal – Welche Tätigkeiten Ihr Personal vornehmen darf. KFO Zeitung 6, udp, S. 7

Fortsetzung Seite 4

Krouský R, Ziller S (2005) Risiko bei Aufträgen an fortgebildete Assistenz – Fallstricke bei der Beschäftigung. Zahnärztliche Mitteilungen 95, Nr. 6, S. 98-102

Ziller S, Krouský R (2005) Keine persönliche Leistungserbringung – keine Selbstständigkeit!, Praxisnah 3, VmF, S. 15

Ziller S, Krouský R (2005) Selbstständig als Zahnkosmetikerin? Zu Risiken bei der Beschäftigung fortgebildeten zahnärztlichen Assistenzpersonals als „selbstständige Unternehmerinnen“, Praxisnah 4, VmF, S. 12-15

Ziller S, Krouský R (2007) Der Zahnarzt als Arbeitgeber. In: Der Weg in die Freiberuflichkeit - Praxisgründung. Hrsg.: Bundeszahnärztekammer, Quintessenz Verlag, Berlin, S. 45-59

Ziller S (2007) Berufe im Gesundheitswesen: Zahnmedizinische Fachangestellte. In: Das Gesundheitswesen in Deutschland. Hrsg.: Nagel E, Deutscher Ärzte-Verlag, Köln, 4. Auflage, S. 341-342

Schlund GH (2005) Zur rechtlichen Verantwortung des Assistenzpersonals: Arzthelferin – Krankenschwester. Der Arzt,

Zahnarzt und sein Recht (A/ZusR), Heft 1, S. 1 - 6

Tönnies M (2000) Delegation und Durchführungsverantwortung – Rechtliche Grundlagen und berufliche Verpflichtung. Pflege aktuell 5, S. 290 - 292

BÄK (Bundesärztekammer) und KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) (1988): Stellungnahme - Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung. Dtsch Arztebl 85, S. A2604-2605, <http://www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/PersLeist.html>

Durch Qualifikation zur Dentalhygienikerin - Die Verwirklichung meines Traums

Der Gedanke, mich zur Dentalhygienikerin zu qualifizieren, beschäftigte mich schon eine ganze Weile. Im April 2007 war es dann endlich soweit. Mit sehr großer Unterstützung der Praxis, in der ich tätig bin, konnte die Weiterbildung in Berlin starten. Voller Erwartung machte ich mich auf den Weg. Ein bisschen nervös war ich schon, wusste ich doch nicht, was nun auf mich zukommen würde.

Für mich völlig überraschend ging es nach einer kurzen Einführung gleich los. Ich glaube, diesen Start werde ich nie vergessen. Ich saß in einer Physiologievorlesung und verstand eigentlich kein Wort. Zu diesem Zeitpunkt stand fest, dass es eine besondere Herausforderung für mich wird. Schnell bildeten sich Lerngruppen und wir gruben uns in Fachliteratur. So vergingen die Wochenenden wie im Flug und neben der vielen Theorie konnte jetzt die praktische Ausbildung beginnen. Von nun an waren wir jeden Freitag und Samstag in den Patientenbetrieb der Charité integriert. Unter strenger



Cindy Sommer am Patienten

Aufsicht von zwei Zahnärzten und einer Dentalhygienikerin wurden Parodontalbehandlungen durchgeführt. In dieser Zeit flossen viele Tränen, doch das Lachen verging uns nie. Entstandene Freundschaften vertieften sich und wir motivierten uns, durchzuhalten. Ab November 2007 begann die Prüfungszeit. Was am Anfang völlig unmöglich erschien, ging plötzlich

fast in Routine über. So hielten nach einem Jahr alle ihre Zertifikate in der Hand. Ich hatte also tatsächlich meinen Traum, Dentalhygienikerin zu werden, verwirklicht. Mit viel Elan konnte ich nun in der Praxis meine Tätigkeit aufnehmen.

Meine Arbeit ist seitdem anspruchsvoller und vielfältiger und nach einem halben Jahr sind schon erste Erfolge deutlich sichtbar. Ein Jahr Ausbildung ist sicher nicht zu unterschätzen, doch mein persönlicher Gewinn überwiegt so sehr, dass ich diesen Weg immer wieder gehen würde. Auch möchte ich allen anderen Mut machen, doch mal etwas mehr zu wagen und in die Zukunft zu starten!

Cindy Sommer, DH

Cindy Sommer nahm 2001 erfolgreich am Kurs „Fortgebildete ZAH im Bereich Prophylaxe“ in Schwerin teil und absolvierte 2003 in Greifswald den Kurs zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“. Nach einer Eignungsprüfung wurde sie zur Dentalhygienikerin ausgebildet.

Anpassung der Fortbildungsgebühren

Mit Beginn des Fortbildungsjahres Herbst 2008 wurde durch den Vorstand der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die Anhebung der Kursgebühren für die Fortbildungen der Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten beschlossen.

Die Kursgebühren wurden seit 1995 bis auf die Rundung im Zusammenhang mit der Euroumstellung

konstant gehalten. Eine Überprüfung der Finanzierbarkeit der Fortbildungskurse für Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte in den Bereichen der Prophylaxe und Verwaltung ergab, dass die Kurse nicht mehr kostendeckend waren.

Das Referat musste somit die Kursgebühren neu überarbeiten und anpassen.

Ab dem kommenden Fortbildungsjahr Herbst 2008 gelten folgende Kursgebühren:

„Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich Prophylaxe“	1300,- Euro
„Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“	1500,- Euro
„Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“	1700,- Euro

Die Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin als Managerin des Praxisalltages

Langweilige Büroarbeit und viel Verwaltungskram verbunden mit viel Bürokratie? So stellt man sich die Arbeit der Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin, kurz ZMV, vor.

Die Arbeit der ZMV wird oft falsch interpretiert. Die Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin organisiert den Praxisalltag. Bei ihr laufen alle Fäden zwischen Zahnarzt, Patient und natürlich dem Praxisteam als solches zusammen. Wenn man eine Zahnarztpraxis betritt, ist oft der Verwaltungsbereich, die Rezeption, das Erste, was dem Patienten ins Auge sticht. Die Vorstellung, dass es in erster Linie allein um Zahnmedizin geht, trägt, denn seit der letzten Gesundheitsreform ist der Verwaltungsaufwand in den Zahnarztpraxen gestiegen.

Es beginnt mit dem „Abkassieren“ der 10 Euro Praxisgebühr, die durch den Patienten entrichtet wird und durch die ZMV quittiert werden muss bis hin zur umfangreichen Monats- bzw. Quartalsabrechnung. Der alltägliche „Wahnsinn“ wird in vielen Zahnarztpraxen durch die Zahnmedizinische Fachangestellte mit spezieller Fortbildung zur ZMV erledigt.

Voraussetzungen für diese Aufstiegsfortbildung sind eine abgeschlossene Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten beziehungsweise zur Zahnarzthelferin, der Kenntnissachweis im Röntgen- und Strahlenschutz und eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit. Die Inhalte der Fortbildung sind an das notwendige Know-How einer Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin angepasst. Einen Großteil der Fortbildung nimmt das Fach Abrechnungswesen ein, denn dies ist die Hauptaufgabe der ZMV.



Absolventinnen des 9. ZMV-Kurses 2008

Ebenso werden die Dokumentation, Archivierung, Praxisorganisation, Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln, betriebswirtschaftliche und auch rechtliche Aspekte einer Praxis bei der Vermittlung des Lehrstoffes beleuchtet. Gelehrt bekommen Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen darüber hinaus auch Grundkenntnisse in Psychologie, Gesprächsführung mit dem Patienten und im Team. Außerdem werden sie befähigt, an der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten mitzuwirken.

Wer einmal der ZMV über die Schulter schaut wird feststellen, dass diese Aufgabe weit umfangreicher ist, als die Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen. Kurzum, das Aufgabenfeld der Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin ist eine Managementaufgabe.

Wer sich einmal mit dem Gedanken beschäftigt, welche bedeutende Rolle die Verwaltung in einer Zahnarztpraxis spielt und welchen großen positiven Gewinn es für den Arbeitgeber und die Kollegen bringt, wenn eine fundiert ausgebildete Verwaltungsassistentin im Hintergrund die Fäden zieht, der erkennt, dass das Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten interessante Möglichkeiten für die Zukunft bringt. Bislang führte

der Weg zur ZMV über den Grundkurs „Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich Verwaltung“. Seit 1995 wurden in unserem Land 246 „Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich Verwaltung“ ausgebildet. Davon absolvierten 133 Mitarbeiterinnen die Aufstiegsfortbildung zur ZMV.

Derzeit werden durch die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern 19 junge engagierte Praxismitarbeiterinnen zur ZMV ausgebildet, die im Dezember ihre Fortbildung abschließen. Ab Januar 2009 bietet die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erstmalig den Kurs zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin mit insgesamt 370 Unterrichtsstunden als Komplettkurs an. Dies bedeutet nun für ein Jahr - von Januar bis Dezember - am Freitagnachmittag und Samstag die Schulbank zu drücken. Aber keine Angst! An die Ferienzeiten wurde natürlich auch für die fleißigen Kolleginnen gedacht.

Der Vorteil der Zusammenlegung beider Kurse liegt klar auf der Hand. Die Kursteilnehmerinnen erzielen mit bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung eine bundesweite Anerkennung. An dieser Stelle sei allerdings darauf verwiesen, dass der Kurs für 2009 ausgebucht ist.

Wer also Interesse an dieser Fortbildung zeigt, sollte sich rechtzeitig einen zukünftigen Kursplatz sichern, seine vollständigen Bewerbungsunterlagen an das Referat ZAH/ZFA senden und sich für 2010 voranmelden. Auskunft wird Ihnen auch telefonisch gern unter der Rufnummer 0385 59108-24 oder per Email a.krause@zaekmv.de erteilt.

Annette Krause
Referat ZAH/ZFA

Bedarfsermittlung Fortbildung im Kfo-Bereich

Das Referat ZAH/ZFA möchte gezielt kieferorthopädische Praxen und ihr Praxispersonal ansprechen, um den Bedarf von Fortbildungen für Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte in diesem Bereich gerecht zu werden und um in den kommenden Jahren Fortbildungen auf diesem Gebiet anbieten

zu können. Der Kurs „Fortgebildete Zahnarzthelferin im Bereich der Kieferorthopädie“ wurde durch die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern für Praxismitarbeiterinnen der Kieferorthopädie bislang zweimal angeboten.

Die letzte Fortbildungsmaßnahme dieser Art wurde im Jahr 2004 durch-

geführt. Zur Bedarfsermittlung bittet das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Zahnarztpraxen, die diesbezüglich Interesse zeigen ihr Personal fortzubilden, sich unter der Telefonnummer 0385 59108-24 zu melden.

Annette Krause
Referat ZAH/ZFA

109 Zahnmedizinische Fachangestellte ins Berufsleben entlassen

Allen Grund zur Freude hatten in diesem Jahr 107 frisch gebackene Zahnmedizinische Fachangestellte, denn für sie endete im Sommer die Berufsausbildung an den Schulstandorten in Schwerin, Rostock, Waren und Greifswald.

Sie verabschiedeten sich mit einem weinenden und lachenden Auge von ihren Berufsschullehrern und viele auch von ihren Ausbilderpraxen. Zwei Damen haben in Schwerin die Möglichkeit genutzt, nach langjähriger praktischer Berufserfahrung in Zahnarztpraxen, den Weg der „Externen Prüfung“ zu gehen und die Anerkennung des Berufes Zahnmedizinische Fachangestellte zu erzielen.

Am 9. Juli wurden allen Absolventinnen die Zeugnisse und Anerkennungsurkunden zur bestandenen Prüfung im feierlichen Rahmen überreicht. Leider gab es aber auch in diesem Jahr eine Auszubildende, die das Endziel nicht erreicht hat und sich nach verlängerter Berufsausbildung im kommenden Jahr der Wiederholungsprüfung im mündlich/praktischen Teil stellen wird.

Wie in jedem Jahr wurde in den Fächern Behandlungsassistenten, Röntgen, Praxisorganisation und -verwaltung, Wirtschafts- und Sozialkunde und im Fach Abrechnungswesen eine schriftliche Prüfung durchgeführt. Der Notendurchschnitt kann für alle schriftlichen Bereiche mit 2,8 als zu-



Schülerinnen der ZFA 51 der Beruflichen Schule Schwerin - Jahrgangsstufe 2008

friedenstellend eingeschätzt werden. Im mündlich/praktischen Teil erzielten alle vier Berufsschulen einen Notendurchschnitt von 2,2. Damit liegt der Landesdurchschnitt insgesamt für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bei 2,5.

Alle Absolventinnen haben sich für einen anspruchsvollen Beruf entschieden, der viel von ihnen abverlangt wird. Es wird tagtäglich von einer Zahnmedizinischen Fachangestellten Engagement, Flexibilität, Kreativität, Sensibilität, Teamgeist und Verantwortungsbewusstsein er-

wartet. Erfolgreich wird aber nur derjenige in diesem Beruf sein, der mit Begeisterung und mit viel Liebe den Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten ausüben wird.

Der Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten ist ein Beruf mit Perspektive. Die Zahnärztekammer bietet die Möglichkeit nach ein- beziehungsweise zweijähriger Berufserfahrung sich im Bereich Prophylaxe oder im Bereich Verwaltung fortzubilden.

Annette Krause
Referat ZAH/ZFA

Berufsschulpflicht für Auszubildende

Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beachten

Ein neues Ausbildungsjahr hat begonnen. 150 Auszubildende wurden für das laufende Schuljahr in das Ausbildungsregister des Referates ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Mit der Verpflichtung einem jungen Menschen den Weg ins Berufsleben zu ebnen, wurde durch die Ausbilder eine große Verantwortung übernommen, wobei gesetzliche Vorgaben beachtet werden müssen.

Während der gesamten Vertragsdauer des Berufsausbildungsvertrages, auch bei einer eventuellen Verlängerung bei Nichtbestehen der Prüfung oder Unterbrechung der

Ausbildung, besteht gesetzliche Berufsschulpflicht. Nach § 14 Abs.1 Punkt 4 des Berufsbildungsgesetzes und nach dem durch beide Parteien geschlossenen Berufsausbildungsvertrag § 2 unter Punkt 3 besteht die Verpflichtung, die/den Auszubildende/n für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass zur Abschlussprüfung derjenige zugelassen wird, der die Ausbildungszeit in seiner Gesamtheit zurückgelegt hat. Die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten ist in der Ausbildungsordnung ge-

regelt. Es handelt sich um eine „duale Ausbildung“, für die Schule und praktische Arbeit gleichermaßen bedeutsam sind. Das Referat ZAH/ZFA möchte alle Ausbilderpraxen auf die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Ausbildung hinweisen. Die Anwesenheit der Auszubildenden während der Berufsschulzeit in der Zahnarztpraxis sollte somit zur absoluten Ausnahme werden. Für diesen Fall bittet das Referat um Information an die Berufsschule sowie an die Zahnärztekammer M-V unter der Telefonnummer 0385 59108-24.

Annette Krause
Referat ZAH/ZFA

Passgenaue Ausbildungsvermittlung in der Zahnärztekammer

Seit Mai 2008 betreut Sandra Bartke das Projekt „Passgenaue Vermittlung Auszubildender an ausbildungswillige Unternehmen“ und ist somit für die Ausbildungsvermittlung im Referat ZAH/ZFA zuständig. Im Rahmen eines Förderprogramms wurden der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern dazu Mittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie aus dem Europäischen Sozialfond bewilligt.

Aufgrund ihres großen Engagements bei der Suche nach geeigneten Jugendlichen und der engen Zusammenarbeit mit ausbildungswilligen Praxen ist es Sandra Bartke gelungen, zahlreiche zusätzliche Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr

2008/2009 zu vermitteln. Insbesondere durch die sehr enge Zusammenarbeit mit Berufsinformationszentren, den Besuch an allgemeinbildenden Schulen und die aktive Teilnahme an Berufsmessen in unserem Bundesland wurde den Schülern die Attraktivität des Berufsbildes der Zahnmedizinischen Fachangestellten nahe gebracht. Somit konnte das Referat ZAH/ZFA im Ausbildungsjahr 2008/2009 17 Prozent mehr Ausbildungsverträge registrieren als im Ausbildungsjahr 2007/2008.

Allerdings wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung in unserem Bundesland sehr wahrscheinlich ein gewisser Konkurrenzkampf um die Auszubildenden entwickeln.

Ein Fachkräftemangel in vielen Bereichen der Wirtschaft zeichnet sich bereits jetzt ab. Das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern will die Zahnarztpraxen bei der Suche nach Auszubildenden aktiv unterstützen. Darum werden diejenigen Praxen, die im kommenden Jahr einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen möchten, gebeten, dies dem Referat mitzuteilen.

Sandra Bartke ist telefonisch unter der Rufnummer 0385 59108-12 oder per Mail s.bartke@zaekmv.de zu erreichen.

Sandra Bartke
Referat ZAH/ZFA

Bestnoten für Absolventinnen der Fortbildungskurse im Bereich Prophylaxe

Im Juni 2008 fanden die durch die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern angebotenen Fortbildungen für die Kursteilnehmerinnen im Bereich der Prophylaxe ein lauchendes Ende.

Für Qualifizierungen auf dem Gebiet der Prophylaxe, sei es der Grundkurs „Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich Prophylaxe“ oder der weiterführende Kurs zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“, besteht nach wie vor ein großes Interesse.

Diesem immer gerecht zu werden bedeutet für die Klinik und Polikliniken für ZMK in Rostock und für das Zentrum für ZMK in Greifswald, einen enormen Einsatz bei der Bewältigung der Fortbildungsmaßnahmen zu erbringen.



Die Absolventinnen der Rostocker ZMP-Kurse



13. Kurs „Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich Prophylaxe“, Schwerin

Das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist begeistert, mit welcher Einsatzbereitschaft das Referententeam um Privatdozent Oberarzt Dr. Dieter Pahncke und Professor Dr. Christian Splieth bestrebt ist, die Anmeldezahlen für diese Fortbildungen zu bewältigen.

OA Dr. Dieter Pahncke stellte sein organisatorisches Talent gleich doppelt, ja eigentlich dreifach, unter Be-

weis. Denn für ihn bedeutete es, im Fortbildungsjahr 2007/2008 zwei Kurse zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ mit 33 Teilnehmerinnen in Rostock und einen Kurs in Schwerin „Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich der Prophylaxe“ mit 23 Teilnehmerinnen auf die Beine zu stellen.

32 Absolventinnen verließen freudestrahlend mit einem Zertifikat zur

Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und einer Rose nach vielen Wochenenden des Lernens die Universität in Rostock, begeistert verabschiedet von ihren Referenten Prof. Dr. Holger Jentsch, Prof. Dr. Eckhard Beetke und Dr. Dieter Pahncke. 22 Praxismitarbeiterinnen absolvierten in Schwerin erfolgreich den Grundkurs „Fortgebildete ZAH/ZFA im Bereich der Prophylaxe“. Eine Dame wird die mündlich/praktische Prüfung aufgrund Schwangerschaft im kommenden Jahr ablegen.

Zwei Kurse mit 40 Teilnehmerinnen zur „Fortgebildeten ZAH/ZFA im Bereich der Prophylaxe“ in Greifswald bedeuteten für das Expertenteam um Prof. Dr. Christian Splieth ebenfalls doppelten Einsatz am Wochenende. Hier wurde auch fleißig gebüffelt, um mit optimalen Ergebnissen nach der Prüfung in die Praxen entlassen zu werden. Das sehr gute Feedback, welches durch die Teilnehmerinnen an die Zahn-



Zufriedene Absolventinnen nach der Prüfung in Greifswald

ärztekammer herangetragen wurde, beweist dem Referat, dass das riesige Engagement, mit welchem die Dozenten ihr Wissen weitergeben, eine Erfolgsstory seit Jahren ist. Ein herz-

liches Dankeschön möchten wir hier an dieser Stelle an die Organisatoren der Kurse richten.

Annette Krause
Referat ZAH/ZFA



A. Krause, ZÄK M-V (li.), Dr. Pahncke (2.v.l.), Prof. Jentsch (3.v.l.), Prof. Beetke (re.)



Dr. Berndt (stehend) während der Prüfung



Dr. v. Schwanewede (li.), Prof. Fröhlich (re.)

NFi umbenannt

Norddeutsches Fortbildungsinstitut für zahnmedizinische Assistenzberufe GmbH

Das Norddeutsche Fortbildungsinstitut für Zahnärzthelferinnen GmbH (NFi) in Hamburg-Billstedt wurde umbenannt in Norddeutsches Fortbildungsinstitut für zahnmedizinische Assistenzberufe GmbH. Das beschloss die Gesellschafterversammlung des NFi.

Die vier norddeutschen Zahnärztekammern (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) als Träger des NFi

vollzogen damit jetzt auch optisch nach, dass der Begriff der Zahnärzthelferin schon lange nicht mehr besteht.

Sie unterstrichen damit außerdem, dass Fortbildungsangebote auf verschiedenen Ebenen für alle zahnmedizinischen Assistenzberufe nachgehalten werden müssen, um den unterschiedlichen Vorstellungen der Praxisführung gerecht zu werden. Das NFi bietet bzw. bot Kur-

se für ZFA in Richtung ZMP, ZMF, ZMV und DH ganztags oder in Modulen an. Darüberhinaus finden Tages-Fortbildungskurse statt. Durch die zentrale Lage des Institutes in Hamburg-Billstedt wird es von zahnärztlichen Mitarbeiterinnen aus ganz Norddeutschland und darüber hinaus besucht.

Der neue Name gilt nach dem Eintrag ins Handelsregister. Mehr im Internet unter www.nfi-hh.de.